

touristik aktuell 23.1.2023

Corona-Stornos im Fokus

Die Brisanz des jüngsten **EuGH-Urteils** liegt nicht in der Erkenntnis, dass Veranstalter bei Reismängeln zahlen müssen

Von Ute Fiedler

Gegensätzlicher könnten die Reaktionen kaum sein. Als „lebensfremd“ kritisierte der Deutsche Reiseverband (DRV) das jüngste Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH). Verbraucherschützer hingegen sehen die Rechte der Konsumenten gestärkt.

Worum geht es? Laut EuGH haben Reisende grundsätzlich Anspruch auf Reisepreisminderung, wenn eine Vertragswidrigkeit, sprich ein Reismangel, vorliegt. Der Veranstalter muss nur dann nicht zahlen, wenn der Urlauber selbst für diese Vertragswidrigkeit zuständig ist.

Dieser Punkt sei nicht neu, heißt es von diversen Reiserechtsexperten. Es habe ihn gewundert, dass das Landgericht München den Fall überhaupt an den EuGH verwiesen habe, sagt etwa Holger Hopperdietzel, Inhaber der Kanzlei Advocatur. „Es war auch im alten Pauschalreisegesetz so, dass ein Veranstalter unabhängig von seinem Verschulden bei Reismängeln haften musste.“

Daran habe auch die EU-Pauschalreiserichtlinie nichts geändert. „Wenn im Zuge eines Hurrikans das Dach eines Hotels wegfliet und die Kunden das Zimmer nicht nutzen können, muss der Veranstalter Abhilfe schaffen.“ Tue er das nicht, gelte der Anspruch auf Reisepreisminderung.

Diskussion um Corona-Stornos

Für die Touristikbranche sei das jüngste Urteil allerdings aus einem anderen Grund brisant, so Hopperdietzel. „Veranstalter müssen sich von dem Gedanken freimachen, sich bei Naturkatastrophen und Ereignissen wie einer Pandemie auf eine Befreiung von der Minderung des Reisepreises zu berufen.“ Die Entscheidung des EuGH sei eindeutig und lasse den Gerichten keinen Spielraum, sodass

auf Reiseveranstalter noch einige Ansprüche zu kommen könnten. Diese seien erst zwei Jahre nach dem Ende der Reise verjährt.

Noch größeres Ungemach droht laut dem Reiseexperten Veranstalter im Hinblick auf die vielen Reiserücktritte im Zuge der Corona-Pandemie. Hopperdietzel vertritt zahlreiche Klienten, die aus Sorge vor dem Infektionsgeschehen von einer Reise zurückgetreten waren, die später durch den Veranstalter abgesagt wurde.

„Ob die hohen Stornokosten rechtens waren oder der Reisende das Recht auf einen kostenlosen Rücktritt hatte, muss der EuGH nun klären. Da könnte auf die Veranstalter noch einiges zukommen“, so der Jurist.

FTI-Kunden hatten geklagt

Anlass für das jüngste EuGH-Urteil zum Thema Pauschalreisen war der Fall eines Ehepaares, das bei FTI eine Pauschalreise nach Gran Canaria für März 2020 gebucht hatte. Zwar waren die Urlauber auf die Insel geflogen, waren aber aufgrund örtlicher Corona-Maßnahmen von Einschränkungen betroffen. Unter anderem durfte das Paar das Hotelzimmer nur zum Essen verlassen, der Zugang zu den Pools war untersagt, Strände waren gesperrt.

Nach einer Woche mussten die Urlauber nach Deutschland zurückfliegen, woraufhin sie von FTI eine Preisermäßigung von 70 Prozent verlangten. Der Veranstalter verweigerte die Zahlung mit der Begründung, er habe nicht für ein solches „allgemeines Lebensrisiko“ einzustehen.

Laut Hopperdietzel hat das Argument jedoch nichts mit einer Reisepreisminderung zu tun, sondern falle vielmehr in den Bereich Schadensersatz. Als Beispiel führt er einen Sturz an. „Wenn der Gast über eine lose Treppenstufe im Hotel stolpert und sich verletzt, kann er Schadensersatzansprüche stellen.“

Foto: North Dornowebau/Shutterstock



Laut EuGH müssen Veranstalter auch dann zahlen, wenn Corona-Restriktionen im Zielgebiet den Urlaub beeinträchtigt haben